

WA	GRZ 0,25
I	20° - 45°
SD / WD	

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

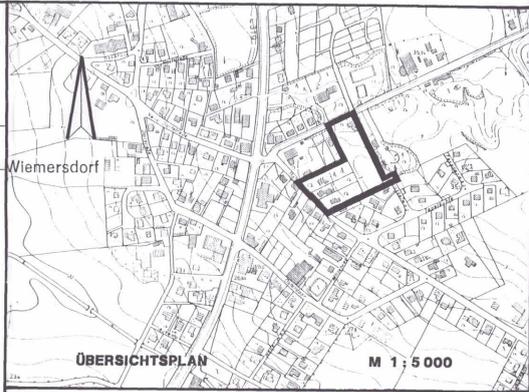
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plannutzungs-Planzeichnensverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6, § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 2 BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB iV. mit § 92 LBO
- SD / WD Sattel- oder Walmdach wahlweise möglich
-° -° Dachneigung
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- Fußweg
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- ① Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungs-träger
- Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25a BauGB
- Hecke anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnnummer
- In Aussicht genommene Zuschneitte der Baugrundstücke
- 1, 2, 3 Numerierung der Baugrundstücke
- Maßlinien mit Maßangaben



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Reduzierter Waldschutzstreifen (20,0 m), Landeswaldgesetz § 32 Abs. 5

- Verfahrensstand:
- Frühzeitige Bürgeranhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 - Beteiligung der TÖB's und Gemeinden (§ 4 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2 BauGB)
 - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 - Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)
 - Beteiligung gem. § 13 BauGB
 - Genehmigung (§ 10 BauGB)

PLANVERFASSER: KREIS SEGERBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

3. Aufl.

**SATZUNG
DER GEMEINDE
WIEMERSDORF
KREIS SEGERBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
FÜR DAS GEBIET**

"Südlich des Großenasper Weges und nördlich
des Baugebietes Tegelkuhle"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.1999 Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 BauGB iVm. § 92 Abs. 1 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet: "Südlich des Großenasper Weges und nördlich des Baugebietes Tegelkuhle" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensmerkmale:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.1997.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 12.1.1998 bis zum 27.1.1998 / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.3.1999 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 24.03.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.03.1999 bis zum 24.03.1999 während der Dienststunden / folgender Zeiten Mo, Di, Do, Fr, Sa, So, Feiertage nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum 24.04.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 3.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 iVm. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.1999 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WIEMERSDORF DEN 10. März 2000

 BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 3.1. Aug. 1999, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 KATASTERAMT BAD SEGERBERG DEN 10. NOV. 1999

 LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am bestätigt, daß
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
 GEMEINDE WIEMERSDORF DEN
 BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 GEMEINDE WIEMERSDORF DEN 10. März 2000

 BÜRGERMEISTER

12. Die Genehmigung/der Satzungsbeschluss der Gemeinde zum Bebauungsplan Nr. 6 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.03.2000 (vom 23.3.2000 bis zum 28.03.2000) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.3.2000 in Kraft getreten.
 GEMEINDE WIEMERSDORF DEN 29.03.2000

 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTANDER